

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

---

Band 90

# Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes

Von

Christian Janßen



Duncker & Humblot · Berlin

**CHRISTIAN JANSSEN**

**Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich  
des Betriebsrentengesetzes**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 90**

# **Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes**

**Von  
Dr. Christian Janßen**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Gedruckt mit Unterstützung durch den Arbeitskreis  
Wirtschaft und Recht im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Janßen, Christian:**

Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich des  
Betriebsrentengesetzes / von Christian Janßen. – Berlin:  
Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 90)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1986

ISBN 3-428-06412-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3-428-06412-7

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b>	11
<i>Erster Abschnitt</i>	
<b>Der Anwendungsbereich des § 17 Abs.1 BetrAVG</b>	14
A. Auslegung der Vorschrift	14
I. Entstehungsgeschichte	14
1. Der historische Hintergrund des Betriebsrentengesetzes	14
2. Die Vorgeschichte des § 17 Abs. 1 BetrAVG	16
II. Zweck des arbeitsrechtlichen Gesetzesteils und systematische Zusammenhänge	17
III. Der Wortlaut	19
1. § 17 Abs. 1 S. 1 BetrAVG	20
2. § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG	21
a. Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung	21
b. Tätigkeit für ein Unternehmen	23
aa. Bestimmung des Begriffs Unternehmen	23
bb. Auslegung des Merkmals Tätigkeit	23
cc. Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigentätigkeit	25
c. Versorgungszusage „aus Anlaß der Tätigkeit“	25
d. „zugesagte“ Leistungen	28
aa. Die Rechtsgrundlage für eine Versorgungszusage	28
bb. Die Beteiligten einer Versorgungszusage	29
(1) Rechtliche Trennung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem	30
(2) Die Berücksichtigung einer wirtschaftlichen (Teil-)Identität	31
IV. Parallelen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht	31
V. Ergebnis	32
B. Lösungsmodelle	33
I. Meinungsstand vor der Rechtsprechung des BGH	33
1. Auffassungen in der Literatur	34
2. Rechtsprechung der Instanzengerichte	35

II. Rechtsprechung des BGH .....	36
III. Stellungnahmen in der Literatur .....	37
IV. Eigener Lösungsvorschlag .....	39
1. Kritik an der Abgrenzungsmethode des BGH .....	39
a. Kritische Würdigung der Einwände des BGH gegen das Merkmal der Vertragsparität .....	39
b. Überprüfung des Lösungsansatzes des BGH .....	42
2. Das Kriterium der Vertrags(im)parität als notwendiges Korrektiv ...	43
a. Die Bestimmung der Verhandlungsstärke .....	44
aa. Vermögensmäßige Beteiligung .....	44
bb. Stimmrechte .....	45
cc. Sonstige die Verhandlungsstärke beeinflussende Faktoren ...	46
(1) Rechtlich verbindlich geregelte Sonderrechte .....	46
(2) Tatsächliche Umstände .....	47
b. Maßgeblichkeit der Verhandlungsstärke in bezug auf die Ausge- staltung der Versorgungszusage .....	49
c. Bedeutung des Zeitpunktes der Erteilung der Versorgungszusage	50
aa. Kritik an der Betrachtungsweise des BGH .....	51
bb. Maßgeblichkeit der Verhältnisse bei Erteilung des Versor- gungsversprechens .....	52
3. Weitere Abgrenzungskriterien .....	52
a. Die soziale Schutzbedürftigkeit .....	53
b. Wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmen .....	53
4. Prüfungsschema .....	54

### *Zweiter Abschnitt*

#### **Betrachtung von Fallgruppen unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Gesellschaften** 56

A. Personen, die am Unternehmen nicht beteiligt sind .....	56
I. Mitglied eines Gesellschaftsorgans .....	56
1. Geschäftsführung und Vorstand .....	56
2. Aufsichtsrat und Beirat .....	57
a. Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG ..	57
b. Abgrenzung anhand der Lösungsmodelle .....	57
II. Selbständige .....	58
III. Familienangehörige .....	59
1. Vorliegen eines wirksamen Arbeitsverhältnisses .....	60
a. Anforderungen im Zivil-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht ..	60
b. Voraussetzungen für die Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG	61

2. Vorliegen einer wirksamen Versorgungszusage .....	62
3. Die Behandlung von Ehegatten-Arbeitnehmern, die in Gütergemein- schaft leben .....	63
B. Personen, die am Unternehmen vermögens- und/oder einflußmäßig beteiligt sind .....	65
I. Einzelunternehmer .....	65
II. Die Kapitalgesellschaften .....	66
1. Die GmbH .....	66
a. Der Minderheitsgesellschafter .....	66
aa. Der Gesellschafter-Geschäftsführer .....	66
(1) Alleiniger Geschäftsführer .....	66
(a) Gesetzliches Normalstatut .....	66
(aa) Abgrenzung im Steuer- und Sozialversicherungs- recht .....	66
(bb) Grenzziehung im Betriebsrentenrecht .....	67
(b) Abweichende Regelungen in der Satzung oder in ande- ren Verträgen .....	70
(aa) Die Bestimmung anderer Mehrheitsverhältnisse .....	70
(bb) Besondere Stimmrechtsregelungen .....	71
(c) Vereinbarung von Sonderrechten .....	73
(d) Berücksichtigung tatsächlicher Umstände .....	74
(e) Ergebnis .....	75
(2) Zweiköpfige Geschäftsführung .....	75
(a) Rechtsprechung .....	75
(b) Stellungnahme in der Literatur .....	75
(c) Kritik .....	76
(d) Eigener Vorschlag .....	78
(3) Drei- und mehrköpfige Geschäftsführung .....	79
(4) Beteiligung eines Gesellschafter-Prokuristen in der Ge- schäftsleitung .....	80
(5) Zusammenrechnung der Anteile in anderen Fällen .....	81
bb. Tätigkeit außerhalb der Geschäftsführung .....	81
(1) Tätigkeit als Arbeitnehmer .....	82
(a) Bestehen eines Arbeitsverhältnisses .....	82
(b) Betriebliche Veranlassung der Versorgungszusage .....	83
(2) Vereinbarung einer sog. Drittbeziehung .....	84
(3) Mitgliedschaft im Beirat .....	85
b. Der Mehrheitsgesellschafter .....	85
aa. Gesetzliches Normalstatut .....	85
bb. Der mit 50 v.H. am Kapital beteiligte Gesellschafter .....	86
cc. Abweichende Regelungen in der Satzung oder in anderen Verträgen .....	87
(1) Minderung des Einflusses .....	87



(2) Einschränkung der Machtbefugnisse in Teilbereichen . . . .	88
(a) Vorschlag von Hommelhoff/Timm . . . . .	88
(b) Eigene Meinung . . . . .	89
dd. Mitbestimmte GmbH . . . . .	90
c. Der Alleingesellschafter . . . . .	90
d. Ergebnis . . . . .	91
2. Die Aktiengesellschaft . . . . .	91
III. Die Personengesellschaften . . . . .	93
1. Der persönlich haftende Gesellschafter in der OHG . . . . .	93
a. Gesetzliches Normalstatut . . . . .	93
aa. Die Bedeutung der Selbstorganschaft . . . . .	93
bb. Die Personengesellschaft als Arbeits- und Haftungsgemeinschaft . . . . .	94
cc. Die unbeschränkte persönliche Haftung als Unternehmereigenschaft . . . . .	96
dd. Die Alimentierung von Konkursgläubigern durch den PSVaG . . . . .	98
ee. Ergebnis . . . . .	101
b. Vom Gesetz abweichende Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses . . . . .	101
aa. Der persönlich haftende Gesellschafter als Geschäftsführer . . . . .	102
(1) Die Regelung der Geschäftsführung und Vertretung . . . . .	102
(2) Die Abstimmungsverhältnisse . . . . .	103
(3) Ergebnis . . . . .	103
bb. Tätigkeit außerhalb der Geschäftsführung . . . . .	104
2. Der Gesellschafter in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) . . . . .	105
a. Grundsätzliche Bemerkungen . . . . .	105
b. Anwendbarkeit des § 17 Abs. 1 BetrAVG . . . . .	106
3. Die Kommanditgesellschaft . . . . .	106
a. Der Komplementär . . . . .	106
b. Der Kommanditist . . . . .	108
aa. Stellung nach dem gesetzlichen Normalstatut . . . . .	108
bb. Abweichende gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen . . . . .	109
4. Die GmbH & Co. KG . . . . .	110
a. Die GmbH mit eigenem Geschäftsbetrieb . . . . .	110
b. Die GmbH ohne eigenen Geschäftsbetrieb . . . . .	111
aa. Rechtsprechung und Literatur . . . . .	111
bb. Kritik und eigener Lösungsvorschlag . . . . .	112
(1) Betrachtung einiger Beispiele . . . . .	112
(2) Abgrenzung im Falle einer gesetzestypischen GmbH & Co. KG . . . . .	114
(a) Der Mehrheitsgesellschafter in der GmbH . . . . .	115
(b) Der Minderheitsgesellschafter in der GmbH . . . . .	115

(aa) Personengleichheit in der GmbH und der KG ..	115
(bb) Personenverschiedenheit in beiden Gesellschaften .....	116
(3) Besondere, vom Gesetz abweichende Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses .....	117
5. Zusammenfassung .....	118
IV. Andere Gesellschaftsformen .....	119
1. Vereine .....	119
a. Die unterschiedlichen Vereinsarten .....	119
b. Anwendbarkeit des § 17 Abs. 1 BetrAVG im gesetzlichen Normalfall .....	120
c. Sonderrechte oder erhöhtes Einflußpotential eines Vereinsmitglieds .....	121
2. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) .....	121
3. Die Genossenschaft .....	122
4. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien .....	122
5. Die stille Gesellschaft .....	123
C. Sonderfragen .....	124
I. Auswirkungen eines Statuswechsels .....	124
1. Literatur und Rechtsprechung .....	124
2. Eigener Lösungsvorschlag .....	125
II. Die fehlerhafte Gesellschaft und ihre Folgen im Betriebsrentenrecht ..	128
III. Mittelbare Beteiligungen .....	128
1. Bisheriger Meinungsstand .....	129
2. Eigene Stellungnahme .....	129
3. Ergebnis .....	130
IV. Zurechnung der Anteile von nahen Familienangehörigen .....	131
1. Meinungsstand .....	131
2. Konfliktlösungen in anderen Rechtsgebieten .....	132
3. Eigener Lösungsvorschlag .....	134
a. Die Auswirkungen familiärer Beziehungen im Betriebsrentenrecht .....	134
b. Übertragbarkeit der steuerrechtlichen Betrachtungsweise .....	136
c. Anwendbarkeit des § 7 Abs. 5 BetrAVG als Kollisionsnorm .....	137
d. Die Zurechnung der Anteile naher Angehöriger als widerlegbare Vermutung .....	138
D. Ergebnis .....	140

*Dritter Abschnitt***Der Insolvenzschutz des Betriebsrentengesetzes  
in den sog. Altfällen**

	143
A. Das Problem .....	143
B. Der Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG .....	144
I. Bedeutung des BVerfG-Beschlusses vom 19. 10. 1983 .....	145
II. Ausnahmslose Einbeziehung von Ruhegeldempfängern gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG .....	146
III. Die Behandlung der Altfälle im Rahmen des § 7 Abs. 2 BetrAVG .....	147
1. Wirkung des § 26 BetrAVG .....	147
2. Motive des Gesetzgebers .....	148
3. Gründe für einen Insolvenzschutz in Altfällen .....	149
4. Versorgungszusagen mit und ohne Rechtsanspruch .....	151
5. Umfang des Insolvenzschutzes bei Altfällen .....	152
IV. Zusammenfassung .....	153
	155

**Literaturverzeichnis***Hinweis:*

Es werden nur solche Abkürzungen benutzt, die in der Rechtssprache allgemein üblich sind. Im übrigen wird auf das Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache von Hildebert Kirchner, 2. Aufl. Berlin 1968 verwiesen.

## Einführung

Mit der Schaffung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung hat der Gesetzgeber einen wichtigen Beitrag geleistet, um die Zusatzversorgung zur Rente der gesetzlichen Sozialversicherung sicherer und wirkungsvoller zu gestalten. Das gesetzgeberische Ziel war erklärtermaßen darauf gerichtet, „durch gesetzliche Mindestnormen den Inhalt der betrieblichen Altersversorgung berechtigten sozialpolitischen Forderungen“<sup>1</sup> anzupassen. Dabei hat sich der Gesetzgeber nicht darauf beschränkt, die im Wege richterlicher Rechtsfindung vom 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts vorbereitete Rechtslage im Bereich der Verfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften und der Auszehrung und Anpassung betrieblicher Ruhegelder<sup>2</sup> zu bestätigen und weiter zu entwickeln, sondern er hat auch mit den Vorschriften zur Insolvenzsicherung eine weitere Vervollkommnung der betrieblichen Altersversorgung erreicht.

Angesichts des beträchtlichen Schutzzumfanges des Gesetzes kommt dem persönlichen Geltungsbereich eine besondere Bedeutung zu. Denn nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Selbständige, Organmitglieder und am Unternehmen beteiligte Personen, wie z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer, haben ein erhebliches Interesse, insbesondere im Insolvenzfall den Schutz und die Vorteile des Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Der Gesetzgeber hat am Ende des arbeitsrechtlichen Teils in der Vorschrift des § 17 BetrAVG<sup>3</sup> den Geltungsbereich des Gesetzes geregelt und in Abs. 2 S. 1 die Anwendbarkeit der §§ 1 bis 16 auf Nicht-Arbeitnehmer ausgedehnt, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

Diese erhebliche Erweiterung des persönlichen Geltungsbereiches ist insoweit zu begrüßen, als Mitglieder von Gesellschaftsorganen und Selbständige häufig nicht der gesetzlichen Sozialversicherung unterfallen und zur Wahrung des bisherigen Lebensstandards meist in besonderem Maße auf die betriebliche Versorgung angewiesen sind<sup>4</sup>. Andererseits bereitet die

---

<sup>1</sup> BT-Drucks. 7/1281, S. 19; vgl. auch BT-Drucks. 7/1167, S. 19 f.

<sup>2</sup> Leitentscheidungen des BAG: AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt (Unverfallbarkeit); AP Nr. 129 zu § 242 BGB Ruhegehalt (Auszehrung); AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Geldentwertung (Anpassung).

<sup>3</sup> §§ ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich im folgenden stets auf Vorschriften des BetrAVG.

<sup>4</sup> Vgl. die Begründung des § 7 Abs. 1 des Regierungsentwurfs, dessen Wortlaut mit dem heutigen § 17 Abs. 1 identisch ist – BT-Drucks. 7/1281, S. 30.

extrem weit geratene Umschreibung des begünstigten Nicht-Arbeitnehmers der Praxis große Probleme, die sich vor allem aus den Vorschriften über die Insolvenzsicherung ergeben. Denn nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 S. 2 müßte auch der Allein-Gesellschafter vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt werden und im Insolvenzfall den Schutz der §§ 7 ff. genießen dürfen.

Es steht außer Frage, daß dieses Ergebnis mit dem eigentlichen Schutzzweck des Gesetzes und den sozialpolitischen Zielvorstellungen des Gesetzgebers unvereinbar ist. Literatur und Rechtsprechung sind daher gefordert, die notwendige Korrektur vorzunehmen und praktikable Lösungsmodelle zu entwickeln, um den schützenswerten vom nicht schützenswerten Personenkreis abzugrenzen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, daß die unterschiedlichen Gesellschaftsformen, die Vielfalt der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie sonstige tatsächliche Umstände, wie z. B. familiäre Beziehungen, fachliches Leistungsvermögen etc., unzählige Fallkonstellationen nach sich ziehen, die jeden Einzelfall in einem anderen Lichte erscheinen lassen. Es ist daher sehr problematisch, das Ziel einer möglichst hohen Einzelfallgerechtigkeit mit Hilfe von Abgrenzungskriterien zu verwirklichen, die wegen der Notwendigkeit der Rechtssicherheit und Praktikabilität auf bestimmte typische Sachverhalte zugeschnitten sein müssen.

Die erhebliche praktische Bedeutung des § 17 Abs. 1 S. 2 hat frühzeitig zu einer kontroversen Diskussion geführt, in der sich Schrifttum und Rechtsprechung um eine einschränkende Auslegung unter Heranziehung verschiedener Lösungsmodelle bemüht haben. Der Bundesgerichtshof hat in seinen Grundsatzentscheidungen vom 28. 4. 1980<sup>5</sup> und vom 9. 6. 1980<sup>6</sup> eigene Grundsätze aufgestellt, die nach seiner Auffassung dem Gesetzeszweck weitgehend Rechnung tragen und dennoch eine sichere Handhabung der Vorschrift gewährleisten. Zweifel an der Richtigkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, sowie einer Reihe noch nicht abschließend geklärter Fragen (z. B. die Behandlung von Gesellschaftern, insbesondere von persönlich haftenden Gesellschaftern im Falle erheblich vom Gesetz abweichender vertraglicher Vereinbarungen; Berücksichtigung von mittelbaren Beteiligungen; die Bedeutsamkeit tatsächlicher Umstände, vor allem verwandtschaftlicher Beziehungen) bildeten den Anlaß, um das Thema des persönlichen Geltungsbereiches des Betriebsrentengesetzes eingehend zu untersuchen.

Im Ersten Abschnitt werden nach einer sorgfältigen Analyse der Regelungen des § 17 Abs. 1 die verschiedenen Lösungsmodelle kritisch auf ihre

<sup>5</sup> II ZR 254/78, BGHZ 77, S. 94 = AP Nr. 1 zu § 17 BetrAVG mit Anm. Beitzke = DB 1980, S. 1434 = BB 1980, S. 1046 = NJW 1980, S. 2254 = GmbHR 1980, S. 162 = ZIP 1980, S. 354 = WM 1980, S. 709 = KTS 1980, S. 354.

<sup>6</sup> II ZR 255/78, BGHZ 77, S. 233 = AP Nr. 2 zu § 17 BetrAVG = DB 1980, S. 1588 = BB 1980, S. 1215 = NJW 1980, S. 2257 = ZIP 1980, S. 562 = KTS 1980, S. 372 = WM 1980, S. 818 = GmbHR 1980, S. 266 = JZ 1980, S. 688.

rechtliche Tragfähigkeit und praktische Brauchbarkeit hin überprüft und ein eigener Lösungsvorschlag bzw. Verbesserungsvorschläge entwickelt. Im Zweiten Abschnitt folgt eine Betrachtung der verschiedenen Fallgruppen. Diese Untersuchung hat zum Ziel, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der zuvor erörterten Abgrenzungskriterien im Einzelfall zu überprüfen. Es ist der Nachweis zu erbringen, welches Lösungsmodell bei den in der Praxis auftretenden unterschiedlichen Sachverhaltsvarianten die Gewähr dafür bietet, daß der Normzweck, die praktische Handhabung und die notwendige Einzelfallgerechtigkeit bestmöglich erfüllt werden.

In Ergänzung des Hauptthemas wird im Dritten Abschnitt ein Problem des zeitlichen Geltungsbereiches, die Insolvenzsicherung in den sog. Altfällen, behandelt. Anlaß für dieses zusätzliche Kapitel ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>7</sup>, in der das Bundesverfassungsgericht in Widerspruch zur vorherigen Rechtsprechung des BAG und des BGH den Insolvenzschutz von unverfallbaren Anwartschaften kraft Richterrechts abgelehnt hat. Für viele Anwartschaftsberechtigte, die vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, stellt sich die Frage, ob sie im Insolvenzfall einen Ersatzanspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein aG erfolgreich durchsetzen können. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die vor Geltung des Gesetzes von der Arbeitnehmer- in die Unternehmerstellung übergewechselt sind und von diesem Zeitpunkt an nicht mehr dem persönlichen Schutzbereich des Gesetzes unterfallen.

Dieser Problemkreis des Insolvenzschatzes in den sogenannten Altfällen stellt die wohl einzig bedeutsame Zweifelsfrage im Bereich der zeitlichen Geltung des BetrAVG dar, so daß sich die Erörterung der zeitlichen Anwendbarkeit des Gesetzes auf diesen Punkt beschränkt.

---

<sup>7</sup> Beschluß vom 19. 10. 1983 – 2 BvR 298/71, BVerfGE 65, S. 196 = NJW 1984, S. 476 = DB 1984, S. 190 = BB 1984, S. 341 = BetrAV 1984, S. 49 = ZIP 1984, S. 94 = WM 1984, S. 107.